



Lausanne, 14. Oktober 2021

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. September 2021 ([9C 132/2021](#))

### **Corona-Erwerbssersatz: Beschwerde von selbstständiger Ärztin abgewiesen**

*Die von Mitte März bis Mitte September 2020 in Kraft gestandenen Bestimmungen zur Entschädigung von coronabedingten Erwerbsausfällen für Selbstständigerwerbende sind abschliessend. Eine richterliche Ergänzung fällt nicht in Betracht. Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer selbstständig tätigen Ärztin ab, deren Ersuchen um Corona-Erwerbssersatz abgewiesen wurde.*

Eine selbstständig praktizierende Ärztin hatte sich Mitte April 2020 bei der zuständigen Ausgleichskasse zum Bezug von Erwerbsausfallentschädigung im Zusammenhang mit den Corona-Massnahmen angemeldet. Sie machte einen Umsatzrückgang im Zeitraum vom 17. März bis zum 27. April 2020 geltend, als die ärztliche Tätigkeit auf dringliche Eingriffe beschränkt war. Die Ausgleichskasse verwehrte ihr Entschädigungszahlungen, da sie die Voraussetzungen dazu nicht erfülle. Die Beschwerde der Ärztin an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern blieb erfolglos.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Betroffenen ab. Gemäss Artikel 2 Absätze 3 und 3<sup>bis</sup> der bundesrätlichen "Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall" in ihrer vom 17. März bis zum 16. September 2020 in Kraft gestandenen Fassung hatten Selbstständigerwerbende Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz einerseits als direkt Betroffene, wenn sie wegen angeordneten Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverbots ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten. Selbstständigerwerbende, welche nicht unter

diese Bestimmung fielen, hatten zudem im Sinne einer Härtefallregelung nur indirekten Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz; vorausgesetzt wurde, dass sie einen Einkommensausfall erlitten hatten und ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen im Jahr 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken betragen hatte. Im konkreten Fall ist unbestritten, dass die betroffene Ärztin ihre Praxis ab dem 17. März 2020 grundsätzlich weiterführen konnte und dass sie 2019 ein Erwerbseinkommen von über 90'000 Franken erzielte; sie erfüllt damit die Voraussetzungen für eine Erwerbsausfallentschädigung nicht. Entgegen ihrer Auffassung ist die bundesrätliche Regelung nicht lückenhaft. Eine Auslegung der fraglichen Bestimmungen ergibt vielmehr, dass der Bundesrat als Verordnungsgeber bewusst nur zwischen zwei Kategorien von Selbstständigerwerbenden unterscheiden wollte und mit dem direkten und dem indirekten Anspruch auf Erwerbssersatz eine abschliessende Regelung getroffen hat. Eine Absage erteilt hat der Bundesrat einer umfassenden Abdeckung aller geforderten Entschädigungen mittels A-fonds-perdu-Beiträgen. Im Ergebnis bleibt deshalb kein Raum für richterliche Lückenfüllung. Mit Blick auf den vorliegenden Fall verstossen die fraglichen Regelungen sodann weder gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, noch erweisen sie sich als willkürlich. Was insbesondere die Einkommensobergrenze von 90'000 Franken für indirekt Betroffene angeht, so sind solche Schwellenwerte im Sozialversicherungsrecht nicht ungewöhnlich; die gezogene Grenze ist im Gesamtkontext tauglich, um einen Härtefall zu definieren. Schliesslich liegt auch keine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit vor.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 14. Oktober 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [9C\\_132/2021](#) eingeben.